

soll durch Nichterwähnung der Gefängnißstrafe das Ehrgefühl geschont werden.“ Es geht aus den Worten des Artikels 21 klar hervor, daß die Gefängnißstrafe gar nicht erwähnt werden soll. Wird sie aber einmal erwähnt, so kommt nichts darauf an, ob gesagt wird: „N. N. wird bestraft mit so und so viel Geld- oder Gefängnißstrafe,“ oder: „statt der Gefängnißstrafe, mit so und so viel Geldstrafe.“ — Es ist mir ein Fall erinnerlich, daß ein früher hier lebender Fremder von Stande, welcher wegen eines kleinen Polizeivergehens — er kannte die örtliche Vorschrift nicht — in der sonst gewöhnlichen alternativen Weise zu 20 Thlr. Geldstrafe, oder 14 Tage oder 4 Wochen Gefängniß polizeilich verurtheilt worden war, sich darüber nicht beruhigen konnte, daß er zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, und darum die Sache bis in die höchste Instanz trieb. Er äußerte oft: „hätte man 100 Thlr. verlangt, ich hätte sie gern bezahlt.“ Später bezahlte er auch seine Geldstrafe. Es ist für das Ehrgefühl nicht genug gethan, daß die Gefängnißstrafe nur nicht eintritt; sie muß gar nicht im Urtheil stehen; steht sie einmal im Urtheil, so ist es einerlei, ob alternativ oder nach dem Vorschlage der Regierung gesprochen wird. Der Herr Staatsminister hat zwar gesagt, man könnte es in die Entscheidungsgründe setzen. Das ist aber ein Grund, welcher die Novelle vollends ganz verwerflich macht; denn dann kann auch auf bloßem administrativen Wege an die Spruchbehörden eine Verordnung gelangen, indem man sagt: „Es hat zu Inconsequenzen geführt, daß man bei einer spätern Rückverwandlung nicht weiß, welches Verhältniß der Geldstrafe zur Gefängnißstrafe der Richter bei Zuerkennung der Ersteren angenommen hat; es wird daher hiermit angeordnet, in den Entscheidungsgründen jedes Urtheils künftig hinzuzufügen, von welchem Maßstabe der Richter hierbei ausgegangen ist.“ Nun ist zwar bemerkt worden, daß Entscheidungsgründe nicht allemal separat gegeben würden; allein bei jeder Entscheidung muß doch der Grund der Verurtheilung, wenigstens also eine Beziehung auf die Artikel des Criminalgesetzbuchs genommen werden. Also ist hierbei das Nöthige zu inseriren. Auf alle Fälle ist sonach eine gesetzliche Sanction durchaus nicht nöthig. Es giebt noch ein andres Auskunftsmittel. Man kann den Richtern durch Verordnung aufgeben, sie sollen die Summe der Gefängnißstrafe nicht im Ganzen, sondern in einem Multiplicationsexempel aussprechen, z. B. statt 4 Thlr.: sechsmal 16 Gr., oder zwölfmal 8 Gr., u. s. w. Ich habe es der Kammer anheim zu stellen, ob sie glaubt, daß der Gegenstand der Inconvenienz von solcher Wichtigkeit sei; ferner, ob das Princip, was im Artikel 20 des Criminalgesetzbuchs steht, vor Allem aufrecht zu erhalten sei oder nicht, und endlich, ob man nicht auf einem andern Weg selbst auch durch Verordnung ebenfalls zum Zwecke gelangen könne; sollte jedoch die Kammer die letztere Meinung nicht zweckmäßig finden und den Antrag der Deputation ablehnen und sollte auf den Vorschlag der ersten Kammer zurückgegangen werden, so würde die Deputation diesfalls wenigstens eine andre Fassung vorzuschlagen haben, welche sie in ihren Protokollen niedergelegt, und die auch früher die Ge-

nehmigung der königl. Commissarien erlangt hat; die Deputation wollte davon keinen Gebrauch machen, weil sie eine gesetzliche Bestimmung hierunter nicht für nothwendig und rathlich hält.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und frage: Ob die Kammer dem Gutachten der Deputation zu Artikel 20 und 21 beipflichtet? — Von 66 Stimmen sprechen sich 41 dagegen aus. —

Referent D. v. Mayer: Es würde nun die Deputation folgenden Vorschlag zu machen haben. Die Novelle lautet so: „In allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängnißstrafe zulässig, diese aber nach Art. 20 wegen der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden nicht zu erkennen ist, hat der erkennende Richter im Urtheil das Maß der Gefängnißstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszudrücken, und es ist bei einer nach Art. 21 stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maß zurückzugehen.“ Hier ist der Fall erwähnt, wenn wegen persönlicher Verhältnisse des zu Bestrafenden auf Gefängnißstrafe nicht erkannt werden soll, das ist ein nach Art. 20 gedachter Fall. Nun hat die erste Kammer beschlossen, diese Worte: „wegen persönlicher Verhältnisse des zu Bestrafenden“ wegzulassen, weil noch ein zweiter Fall im Art. 20 enthalten ist, nämlich der, wenn der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß abfaßt. In solchen Fällen soll der das Erkenntniß abfassende Untersuchungsrichter die Strafart selbst und allein ausdrücken, welche er als die geeignetste gewählt hat. Diesen Fall will die erste Kammer mit treffen und hat daher vorgeschlagen, die Worte: „wegen persönlicher Verhältnisse des zu Bestrafenden“ wegzulassen. Das, was nun übrig bleibt, würde aber auf den Fall gar nicht passen, der hier gemeint ist; denn in dem zuletzt gedachten Falle des Art. 20 kann zwar auf Gefängnißstrafe erkannt werden, der erkennende Richter erkennt aber nicht darauf. Die Deputation ist also der Meinung, daß die Fassung so zu nehmen sei: „In allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zulässig ist, aber allein auf Geldstrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter u. s. w.“ Hier sind nämlich die Worte gewählt: „erkannt wird.“ Hierin liegt eben sowohl der Fall, wenn auf etwas Anders nicht erkannt werden kann, als wenn auf etwas Anderes nicht erkannt wird. Nun wäre noch die Frage, ob nach der Erklärung des Hrn. Ministers das Wort „Urtheil“ in „Entscheidungsgründe“ zu verwandeln sei. Dann würde die Novelle so lauten: „In allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zulässig ist, aber allein auf Geldstrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter in den Entscheidungsgründen das Maß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszudrücken und es ist bei einer nach Art. 21 stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maß zurückzugehen.“

Secretair D. Schröder: Ich wollte mir nur eine Anfrage an den Hrn. Referenten erlauben. Es ist doch durch diese